

ANFRAGE

des Abgeordneten DI Klement
und weiterer Abgeordneter
an die Bundesministerin für Justiz
betreffend Missbrauch der Wegweisung

In § 38a Abs. 1 SPG wird normiert: „Ist auf Grund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen eines vorangegangenen gefährlichen Angriffs, anzunehmen, es stehe ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit bevor, so sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, einen Menschen, von dem die Gefahr ausgeht, aus einer Wohnung, in der ein Gefährdeter wohnt, und deren unmittelbarer Umgebung wegzuweisen. Sie haben ihm zur Kenntnis zu bringen, auf welchen räumlichen Bereich sich die Wegweisung bezieht; dieser Bereich ist nach Maßgabe der Erfordernisse eines wirkungsvollen vorbeugenden Schutzes zu bestimmen.“

In den Erläuterungen zu dieser Gesetzesstelle steht geschrieben: „Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die Möglichkeit zur Wegweisung desjenigen, von dem (weitere) gefährliche Angriffe gegen die körperliche Sicherheit von Mitbewohnern zu gewärtigen sind. Für diese – schwierige – Gefährlichkeitsprognose werden insbesondere die Aussage des Opfers und das Verhalten desjenigen, von dem die Gefahr ausgeht, während des Einschreitens der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes maßgeblich sein. Im Falle einer Wegweisung ist es den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auferlegt, dem Betroffenen zu verdeutlichen, auf welchen räumlichen Bereich sich die Wegweisung erstreckt.“

Nun gibt es diverse Rechtsanwälte und Frauenvereinigungen, welche im Internet und in Gesprächen scheidungswilligen Frauen raten, eine Wegweisung gemäß § 38a SPG zu erwirken, um dann im Scheidungsverfahren, vor allem in Streitigkeiten über Besuchsrecht wie auch Obsorge von Minderjährigen, Vorteile gegenüber dem zukünftigen Ex-Ehegatten zu haben.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an die Frau Bundesministerin für Justiz folgende

Anfrage:

1. Wurden Sie auf den Umstand, dass missbräuchliche Wegweisungen nach § 38a SPG zur Konstruktion von Scheidungsgründen veranlasst werden, schon einmal hingewiesen?
2. Hat es diesbezüglich bereits Beschwerden gegeben?

3. Wenn ja, wie viele?
 4. Wenn ja, was wurde unternommen?
 5. Welche Rolle spielt die Tatsache, dass scheidungswilligen Frauen generell geraten wird eine Wegweisung zu beantragen in der Ausbildung der Richter?
 6. Welche rechtlichen Konsequenzen sind im Falle der missbräuchlichen Behauptung von Wegweisungsgründen im gerichtlichen Verfahren grundsätzlich vorgesehen?
 7. In wie vielen Fällen ist es zu diesen Konsequenzen gekommen?
 8. Ist es Ihrer Meinung nach unbedenklich, wenn öffentlich aufgerufen wird zur Vorbereitung von Scheidungsprozessen unwahre Angaben über Wegweisungsgründe zu machen?
 9. Ist Ihnen bewusst, dass Frauen mit schweren psychischen Problemen, die sich oft auch in der Veranlassung einer Wegweisung mit der Begründung „psychischer Bedrohung“ äußern, nach gängiger österreichischer Rechtssprechung die Obsorge für ihre Kinder bekommen und so eine potentielle Bedrohung – mindestens jedoch eine erhebliche Störung – für Gesundheit und Wohl der Kinder darstellen?
10. Was gedenken Sie dagegen zu unternehmen?

The image shows two handwritten signatures in black ink. The signature on the left appears to read "W. Jaeg", with a small "w." above the "J". Below it is a smaller, less distinct signature that might be "W. Jaeg". To the right of these is a larger, more fluid signature that includes the letters "Löf" and "Otto". Below the signatures, there is a rectangular stamp or seal that is mostly illegible but contains the word "Wien" and the date "27. DEZ. 2001".